

Beschlussvorlage Nr. B-060/2018

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 67

Gegenstand:

2. Änderung zur Grünanlagensatzung 2018

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.05.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.05.2018	öffentlich			

Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung)

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.05.2018 mit Beschluss Nr. B-060/2018 beschlossen, die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung), Beschluss-Nr. B-041/2015 vom 11.05.2015, öffentliche Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt vom 20.05.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung, Beschluss Nr. B-173/2016 vom 31.08.2016, öffentliche Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt vom 28.09.2016, wie folgt zu ändern:

§ 1

Im § 2 entfällt der Absatz 7. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechen neu nummeriert.

§ 2

Es wird ein neuer Paragraph 3a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Verhalten auf Spiel- und Bolzplätzen

- (1) Spiel- und Bolzplätze dürfen von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten:
 - a) gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitzubringen, ausgenommen davon sind Glasbehältnisse für Babynahrung
 - b) alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten
 - c) zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) wegzuwerfen“

§ 3

In § 12 Absatz 1 werden neue Ziffern 22 und 23 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„22. entgegen § 3a Abs.1 Spiel- und Bolzplätze benutzt,

23. entgegen § 3a Abs.2 auf Spiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände mitbringt, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft.“

§ 4

Das Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen wird gemäß Anlage 1 dieser Satzung fortgeschrieben und aktualisiert.

§ 5

Der Plan mit der genauen Lage der Hundewiese Ludwig-Kirsch-Straße 2-8 in Anlage 2 der Grünanlagensatzung der Stadt Chemnitz wird durch den Plan gemäß Anlage 2 dieser Änderungssatzung ersetzt.

§ 6

Der Plan mit der genauen Lage des Geltungsbereiches der Grünanlagensatzung zum Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Mitführens von gefährlichen Gegenständen in den öffentlichen Grünanlagen: Am Wall, Johannisplatz, Park am Roten Turm in Anlage 4 der Grünanlagensatzung der Stadt Chemnitz wird durch den Plan gemäß Anlage 3 dieser Änderungssatzung ersetzt.

§ 7

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen

Anlage 2: Lageplan Hundewiese Ludwig-Kirsch-Straße 2 - 8

Anlage 3: Lageplan Geltungsbereich der Grünanlagensatzung zum Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Mitführens von gefährlichen Gegenständen in den öffentlichen Grünanlagen: Am Wall, Johannisplatz, Park am Roten Turm

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Grünanlagensatzung verweist in ihrer bisherigen Fassung in § 2 Abs.7 hinsichtlich des Verhaltens auf Spiel- und Bolzplätzen auf die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz. Mit dem Wegfall des § 7 der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz ist nunmehr eine Aufnahme der Regelungen zum Verhalten auf Spiel- und Bolzplätzen im Bereich der öffentlichen Grünanlagen in die Grünanlagensatzung notwendig geworden. Die Landesdirektion hat laut Schreiben vom 28.11.2017 keine rechtlichen Bedenken gegen diese Vorgehensweise.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Anlagenliste

Anlage 4: Hundewiese Ludwig-Kirsch-Str. 2 – 8

Anlage 5: Geltungsbereich der Grünanlagensatzung zum Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Mitführens von gefährlichen Gegenständen in den öffentlichen Grünanlagen: Am Wall, Johannisplatz, Park am Roten Turm